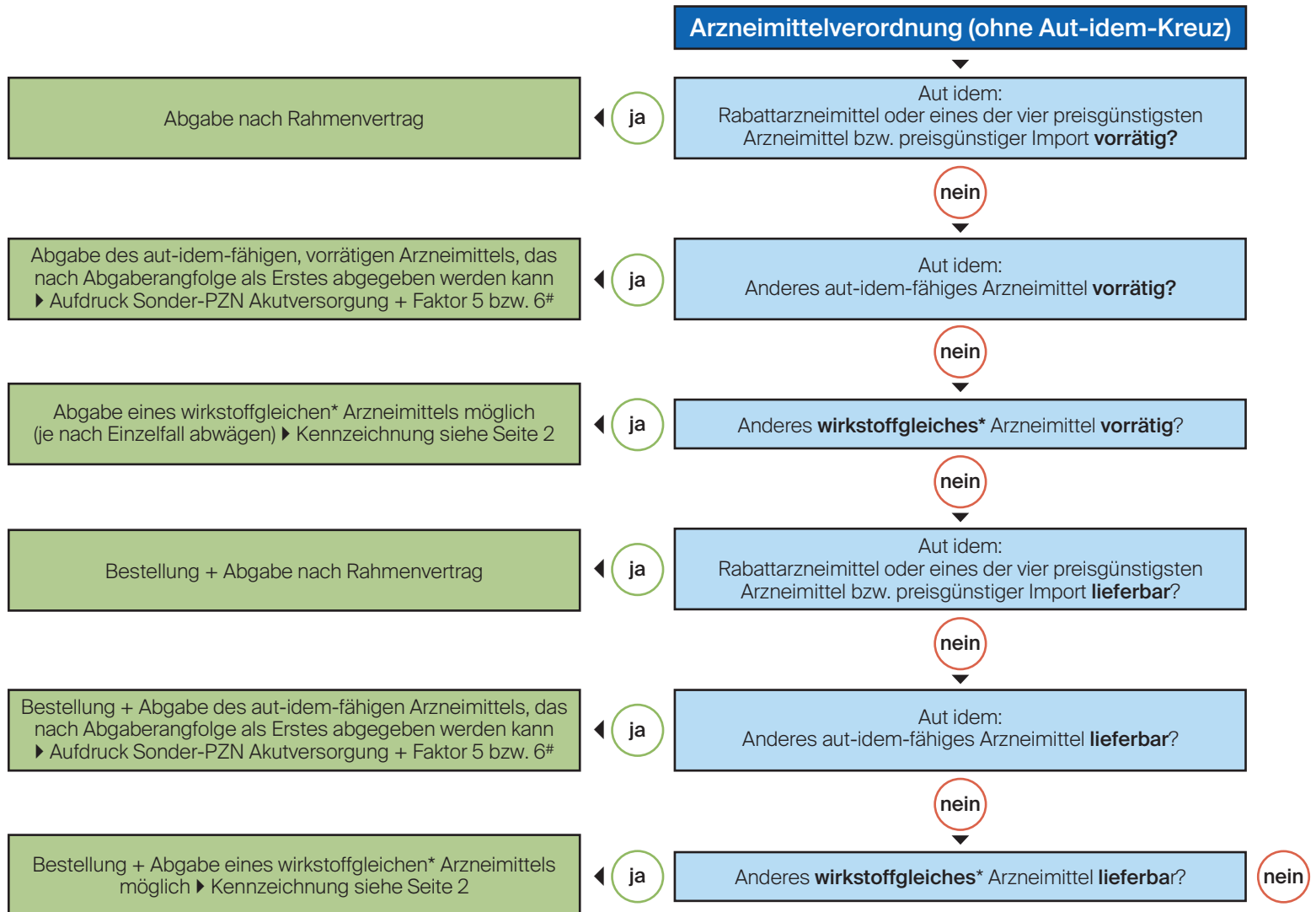


Covid-19-Pandemie:

Ausnahmeregelungen bei der Rezeptbelieferung nach SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung



* Folgende Abweichungen von den Aut-idem-Kriterien sind bei der Abgabe eines **wirkstoffgleichen Arzneimittels** erlaubt:

- Packungsgröße, auch mit einer Überschreitung der nach der Packungsgrößenverordnung definierten Messzahl**
- Packungsanzahl**
- Entnahme von Teilmengen aus Fertig-arzneimittelpackungen, wenn die abzugebende Packungsgröße nicht lieferbar ist,
- Wirkstärke, sofern keine Pharmazeutischen Bedenken bestehen**

Wichtig: Die verordnete Wirkstoffmenge darf nicht überschritten werden!

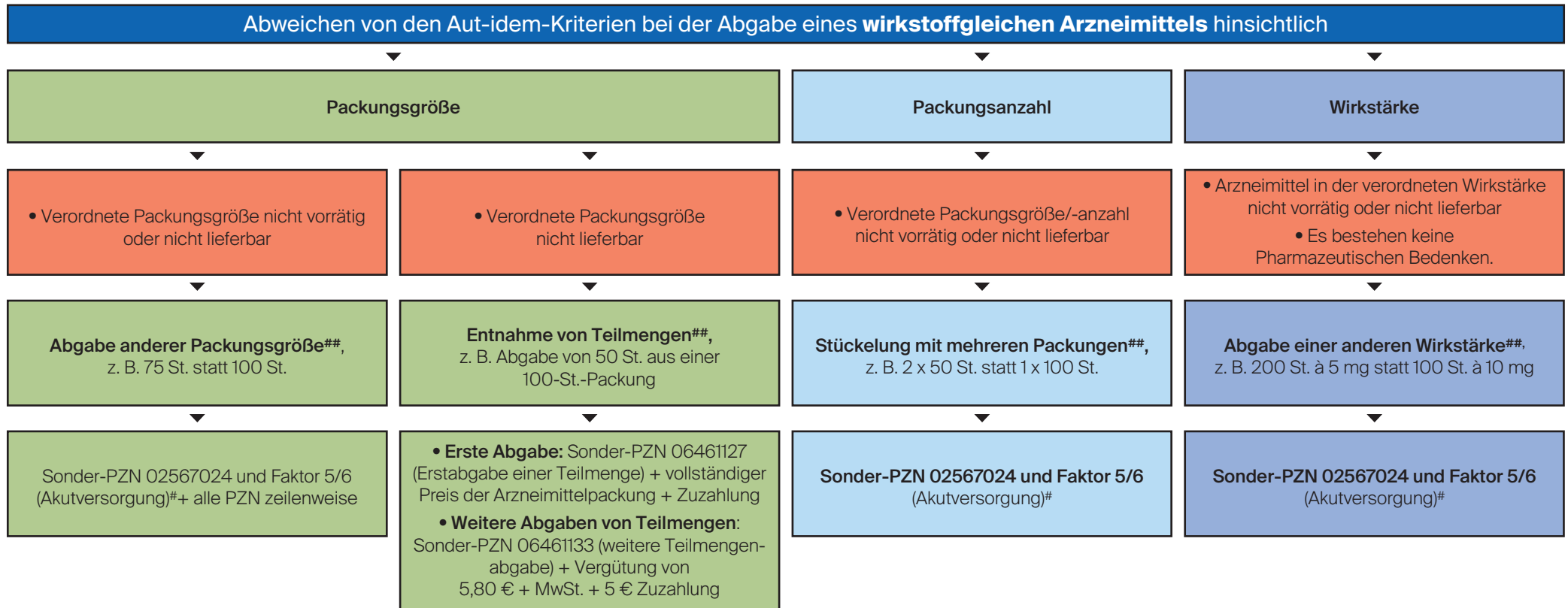
Aut simile:
Nach Rücksprache mit dem Arzt darf ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel abgegeben werden, wenn weder das abzugebende noch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel vorrätig oder lieferbar ist. Dies gilt auch für Verordnungen mit gesetztem Aut-idem-Kreuz.

Wichtig: Dokumentation der Rücksprache auf dem Rezept (+ Unterschrift/Kürzel)!

Tipp: Äquivalenzdosistabellen der AMK unter meindap.de/aut-simile

Covid-19-Pandemie:

Bedruckung der Rezepte nach der Vereinbarung zur technischen Umsetzung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung



Hinweise: Händisch aufgetragene Sonder-PZN müssen maschinenlesbar sein. Es müssen immer die PZN der tatsächlich abgegebenen Arzneimittel aufgetragen werden. Die Regelungen der SARS-CoV-2-AMVersVO gelten nur für Abgaben an Patienten, nicht für Belieferungen im Sprechstundenbedarf. Es gilt weiterhin das Wirtschaftlichkeitsgebot.

Aut-simile: Muss ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel abgegeben oder vom Aut-idem-Kreuz abgewichen werden, so ist die Rücksprache mit dem Arzt auf dem Rezept zu dokumentieren sowie die Sonder-PZN 02567024 und Faktor 5/6 (Akutversorgung) aufzudrucken.

Ein Vermerk auf dem Rezept („Covid-19“ oder „Corona“) wird in der Vereinbarung zur technischen Umsetzung zwischen GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband nicht gefordert. Bitte erkundigen Sie sich aber bei Ihrem zuständigen Landesapothekerverband, ob in Ihrem Bundesland ggf. abweichende Regelungen dazu existieren.

Die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs darf dabei nicht überschritten werden.